

# Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 37/24

Landau in der Pfalz, 10.06.2025

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 02.10.2025</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>221, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Wörth

**1/2 Anteil Abt. I lfd. Nr. 3.1 an**

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Wörth	1386/229	Hof- und Gebäudefläche Veilchenstraße 1	770	1835 BV 2

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

- 1/2 - Miteigentumsanteil an einem Grundstück bebaut mit einem freistehenden, II-geschossigen Wohnhaus zzgl. ausgebautem Dachgeschoss; unterkellert; drei Wohneinheiten und Doppelgarage vorhanden (teilw. zugemauert); Baujahr 1969.

- Das Obergeschoss, die Garage und der Keller konnten nicht begangen werden.

- Insgesamt einfacher und teilweise modernisierungsbedürftiger Bau- und Unterhaltungszustand.

- Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich lediglich um einen 1/2 - Miteigentumsanteil am Grundstück.

- Objektadresse laut Gutachten: Veilchenstraße 1, 76744 Wörth am Rhein;

## Verkehrswert:

330.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.